

61 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.G.P.).**Regierungsvorlage.**

Bundesgesetz vom über
eine Änderung des Gerichtsorganisations-
gesetzes 1945 und der Gerichtsverfassungs-
novelle 1947.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 14 a des Gesetzes vom 3. Juli 1945, StGBI. Nr. 47, über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz 1945 — GOG. 1945) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1946, BGBl. Nr. 99, hat zu lauten:

„Das Bundesministerium für Justiz wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1951 auf Antrag des Oberlandesgerichtspräsidenten Richteramt-

anwärtern, die im Vorbereitungsdienst eine sehr gute Verwendung aufweisen, eine Abkürzung des Vorbereitungsdienstes mit der Einschränkung zu bewilligen, daß die tatsächlich zurückgelegte Dauer des Vorbereitungsdienstes mindestens einhalb Jahre betragen muß“.

Artikel II.

In § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 71, zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes (Gerichtsverfassungsnovelle 1947) hat es statt „1949“ „1951“ zu heißen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Nach der Befreiung Österreichs zeigte sich bei der Wiedereinrichtung einer geordneten Rechtspflege ein drückender Mangel an Richtern. Die Ursache dieses Richtermangels bestand einerseits darin, daß eine verhältnismäßig große Anzahl von Richtern infolge ihrer Haltung vor und während der Zeit der nationalsozialistischen deutschen Herrschaft in Österreich, wenigstens zunächst, nicht wieder im Gerichtsdienste verwendet werden konnte, und andererseits in den zahlreichen Abgängen, die sich gerade bei den jüngeren Richtern infolge ihres Kriegsdienstes ergeben haben.

Die Justizverwaltung mußte, um eine geordnete Wirksamkeit der Gerichte gewährleisten zu können, zu außerordentlichen Maßnahmen greifen, dies um so mehr, als die Gerichte sowohl in Strafsachen, namentlich in Volksgerichtssachen, als auch in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, ins-

besondere in den sogenannten Rückstellungssachen, außerordentlich stark beschäftigt waren und daher ein gesteigerter Bedarf an Richtern eintrat. Zu diesem Zwecke sind entsprechende gesetzliche Bestimmungen erlassen worden, die es ermöglichen haben, ältere Richter ohne Rücksicht auf die sogenannte Altersgrenze bis Ende des Jahres 1949 weiter zu verwenden und andererseits die Einrückung der Anwärter auf erledigte Richterposten zu beschleunigen. Zu letzterem Zwecke ist mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 1946, BGBl. Nr. 99, die Möglichkeit einer Abkürzung des dreijährigen Vorbereitungsdienstes auf 1½ Jahre eingeführt und mit der Gerichtsverfassungsnovelle vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 71, die Ernennung eines Hilfsrichters zum Richter auch vor Vollendung des vierjährigen provisorischen Dienstverhältnisses (§ 5 Abs. 1 Gehaltsüberleitungsgesetz) gestattet worden,

2

das heißt, es wurde, da die Richter nach Artikel 88 Bundes-Verfassungsgesetz unabsetzbar sind, für die Anwärter auf den Richterberuf das provisorische Dienstverhältnis abgekürzt, wobei in der Praxis eine 2½-jährige Mindestdienstzeit für die Ernennung zum Richter gefordert worden ist. Sowohl die Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes als auch die vorgeschriebene Wartefrist auf die definitive Ernennung sind als Übergangsmaßnahmen gedacht und vorläufig bis 31. Dezember 1949 als wirksam erklärt worden.

Da nun mit Ende 1949 die kraft besonderer Vorschriften über die Altersgrenze hinaus verwendeten Richter ihre Dienstposten verlassen müssen, ergibt sich für das Jahr 1950 ein gesteigerter Bedarf an jüngeren Richtern. Der Abgang von 66 erfahrenen und erprobten Richtern der höheren Standesgruppen muß sobald als möglich ersetzt werden. Daher ist es notwendig, die fraglichen Bestimmungen, die eine raschere Beförderung zum Richter er-

möglichen, in ihrer Wirksamkeit zu verlängern, und zwar bis Ende 1951, um eine entsprechende Verteilung der notwendig gewordenen Richterernennungen auf eine angemessene Zeit zu gewährleisten.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient diesem Zwecke. Er ermöglicht es einerseits, Richteramtsanwärter bereits nach Zurücklegung von 1½ Jahren Vorbereitungsdienst zur Richteramtsprüfung zuzulassen (Artikel I) und gestattet es andererseits, Hilfsrichter, die noch nicht 4 Jahre Dienstzeit aufzuweisen haben, so wie bisher mit 2½ Jahren Dienstzeit zu Richtern zu ernennen (Artikel II). Ohne diese gesetzlichen Vorsorgen wäre im Jahre 1950 überhaupt nur die Ernennung von 6 Richtern möglich. Da hiedurch der Abgang der 66 alten Richter und die sonstigen durch Tod oder angesuchte Pensionierung bewirkten Abgänge nicht gedeckt werden könnten, würde sich ein Richtermangel ergeben, der die geordnete Rechtspflege gefährden könnte.